

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

**„1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde“
für die ABPU-Sitzung am 01.12.2009
für die Hauptausschusssitzung am 10.12.2009
für die Stadtverordnetenversammlung am 17.12.2009**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 64 und 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung, des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde

Artikel 1

§ 6 der Entwässerungssatzung - Niederschlagswasser der Stadt Eberswalde vom 20.12.2004 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Haustechnische Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen

- (1) Die haustechnischen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Gegen den Rückstau des Niederschlagswassers aus der Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Die maßgebende Rückstauenebene (DIN 1986) wird auf 0,40 m über Straßenoberkante festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.02.2010 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski
Bürgermeister

Siegel